

GESELLSCHAFTSVERTAG
der Firma
Wasserversorgung Beckum GmbH
in Beckum
vom 24. Mai 2007

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wasserversorgung Beckum GmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Gesellschafter, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.

§ 2

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt	12.300.000 €
Die Stammeinlage beträgt mindestens	5.000 €

(2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter beteiligt:

a) Kreis Warendorf	984.000 €
b) Stadt Beckum	4.223.000 €
c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH	2.234.500 €
d) Stadtwerke Ennigerloh GmbH	1.435.000 €
e) Gemeinde Wadersloh	943.000 €
f) Gemeinde Lippetal	943.000 €
g) Gemeinde Langenberg	574.000 €
h) Gemeinde Beelen	307.500 €
i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft Wirtschaft und Kultur mbH	82.000 €
j) Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000 €
k) Gemeinde Bad Sassendorf	246.000 €
	<u>12.300.000 €</u>

(3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Gesellschaftern oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Gesellschafterversammlung

(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Sein Vertreter wird von der Versammlung gewählt.

(2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Gesellschafter dies beantragen.

(3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.

(4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung – über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus – unterliegen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarife für die Abgabe von Wasser;
- c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
- d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura;
- e) Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
- g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen;
- h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihrer Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 4

Einberufung und Niederschrift

(1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung der Gesellschaftervertreter oder der Aufsichtsratsmitglieder mittels einfacher Briefe. Die Einladung kann nach Terminabstimmung auch kurzfristig erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort, leitet die Verhandlung und bestimmt die Art der Abstimmung.

(2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Gesellschaftern und die Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 5

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 3 (2) unter a), b), c), d), e), f), g) und h) aufgeführten Gesellschafter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Geschäftsführer haben die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Geschäftsführer teilnehmen.

(5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
- b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;

- c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 3 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten im Wasserschutzgebiet und Kauf/Pacht von landwirtschaftlichen Flächen im Wasserschutzgebiet sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € (Kauf) oder 20.000 € Jahrespacht;
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;
- e) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung von Gruppe III BAT aufwärts;
- f) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 6

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.

(2) Den Geschäftsführern obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Geschäftsführer in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.

(3) Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.

(2) Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

(3) Die Bestimmung der Gesellschafter über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Gesellschafter nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Gesellschafter erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungsquote eine inkongruente Gewinnausschüttung.

(4) Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Wasserversorgung Beckum GmbH im Internet.

§ 8

Bürgschaft und Auflösung

(1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

59269 Beckum, 24. Mai 2007